



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Krankenhausgesellschaft
Nordrhein-Westfalen e. V.
Humboldtstr. 31
40237 Düsseldorf

AOK Nordwest
Kopenhagener Straße 1
44269 Dortmund

AOK Rheinland/Hamburg
Kasernenstr. 61
40213 Düsseldorf

BKK Landesverband NordWest
Hatzper Str. 36
45149 Essen

IKK Classic
Albrecht-Thaer-Str. 36-38
48147 Münster

KNAPPSCHAFT
Knappschaftstr. 1
44799 Bochum

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau
Weißensteinstraße 70-72
34131 Kassel

vdek-Landesvertretung
Nordrhein-Westfalen
Geschäftsstelle Westfalen-Lippe
Kampstr. 42
44137 Dortmund

Datum: 12. Dezember 2018

Seite 1 von 4

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Hanna Krüll
Telefon 0211 855-4153
Telefax 0211 855-021187565
10241
hanna.kruell@mags.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Verband der privaten
Krankenversicherung e.V.
Landesausschuss Nordrhein-Westfalen
Gustav-Heinemann-Ufer 74c
50968 Köln

Nachrichtlich:
Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln und Münster

Umsetzung des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz - KHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.04.1991 (BGBl. I S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2581)
Genehmigung nach § 17a Abs. 8 S. 2 KHG der Vereinbarung über die Höhe des Ausbildungszuschlags für das Jahr 2019 nach § 17a Abs. 5 S. 1 Nr. 2 KHG i. V. m. der Vereinbarung vom 20.12.2007 zu § 17a Abs. 5 S. 1 Nr. 1 bis 3 KHG

Antrag der Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen (KGNW)
gemäß § 17a Abs. 8 S. 2 KHG vom 06.12.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,
anbei erhalten Sie den Genehmigungsbescheid für die Höhe des Ausgleichsfonds und den Ausbildungszuschlag gemäß § 17 a Abs. 5 KHG.

Genehmigungsbescheid

Gemäß § 17a Abs. 8 Satz 2 KHG wird für das Land Nordrhein-Westfalen die zwischen der Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen, den Landesverbänden der gesetzlichen Krankenkassen, den Verbänden der Ersatzkassen und dem Landesausschuss des Verbandes der Privaten Krankenversicherung in Nordrhein-Westfalen getroffene und mit Schreiben der KGNW vom 06.12.2018 vorgelegte

Vereinbarung über die Höhe des Ausbildungszuschlags für das Jahr 2019 nach § 17a Abs. 5 S. 1 Nr. 2 KHG in Verbindung mit der Vereinbarung vom 20.12.2007 zu § 17a Abs. 5 S. 1 Nr. 1 bis 3 KHG

Seite 3 von 4

- mit einem Ausbildungszuschlag je voll- und teilstationärem Fall in Höhe von 95,24 Euro mit Ausgleich und 96,12 Euro ohne Ausgleich
- unter Zugrundelegung von 4.786.402 Fällen und
- einer Höhe des Ausgleichsfonds von 455.840.464,56 Euro mit Ausgleich und 460.084.834,93 Euro ohne Ausgleich

genehmigt.

Sofern mit Wirkung zum 01.01.2020 kein neuer Ausbildungszuschlag zwischen der KGNW und den Landesverbänden der gesetzlichen Krankenkassen, den Verbänden der Ersatzkassen und dem Landesausschuss des Verbandes der Privaten Krankenversicherung in Nordrhein-Westfalen vereinbart und von mir genehmigt wurde, gilt der Ausbildungszuschlag ohne Ausgleich in Höhe von 96,12 Euro je voll- und teilstationärem Fall.

Begründung:

Mit Schreiben vom 06.12.2018 hat die Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen e. V. die Genehmigung der vorbezeichneten Vereinbarung zur Höhe des Ausbildungszuschlages beantragt.

Das Ministerium ist gemäß § 2 Nr. 7 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und Verfahren auf dem Gebiet des Krankenhauswesens (KHZVV) vom 21. Oktober 2008 zuständige Landesbehörde i. S. d. § 17a Abs. 8 S. 2 KHG.

Die Genehmigung ist nach § 17a Abs. 8 S. 2 KHG zu erteilen, da die Vereinbarung den Vorgaben des § 17a Abs. 5 und 6 KHG entspricht und sonstige rechtliche Vorschriften beachtet worden sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben werden. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag



Sahra-Michelle Reinecke